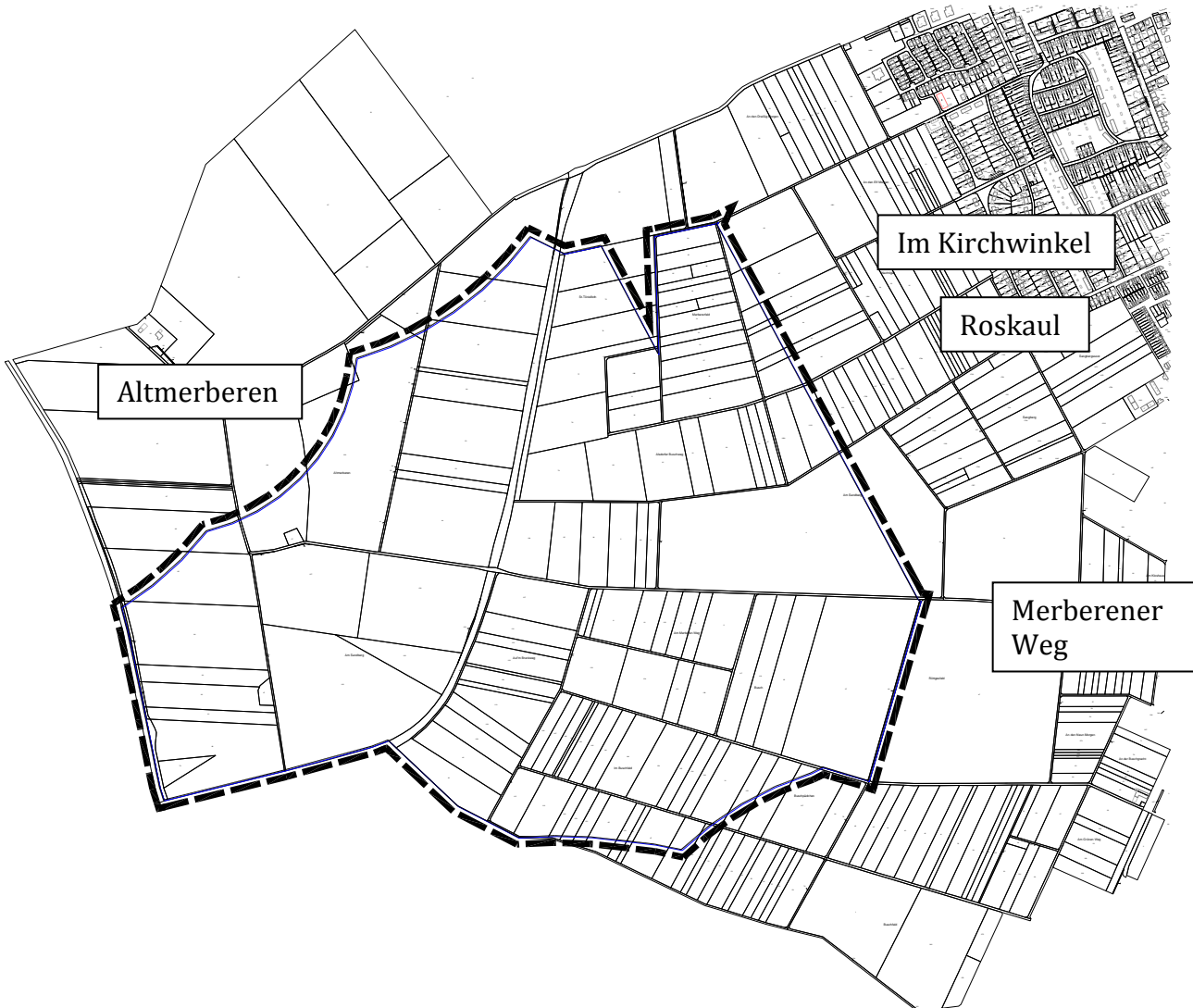


Bekanntmachung Nr. 034/2015 vom 17.06.2015

Bekanntmachung

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Plangebietes
Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -.**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Erlass der nachfolgenden Veränderungssperre als Satzung gem. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

**§ 1
Abgrenzung des Gebietes
der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Plan dargestellten Bereich. Die Größe des

Plangebietes beträgt ca. 1.677.500 qm (168 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung außer Kraft. Die Gemeinde kann diese Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 16.06.2015 wird hiermit gemäß § 16 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 17.06.2015

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*